



Stand 01.11.2015

---

# Allgemeine Versteigerungsbedingungen

## Einleitung

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt für die Durchführung von Versteigerungen von Emissionsrechten die nachstehenden allgemeinen Versteigerungsbedingungen (AVB). Wer an den Versteigerungen teilnehmen möchte, muss diese AVB vorgängig ausdrücklich anerkennen.

Nach Artikel 47 der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung), in der am 1. Dezember 2014 in Kraft getretenen geänderten Fassung, führt das BAFU die Versteigerung durch. Sie erfolgt elektronisch.

## 1 Geltungsbereich

1.1 Die AVB gelten für das gesamte Versteigerungsverfahren.

1.2 Die Versteigerungen werden über die Online Plattform des Schweizer Emissionshandelsregisters abgewickelt. Das Schweizer Emissionshandelsregister (nachfolgend EHR) wird auf der Webseite mit der Adresse [www.emissionsregistry.admin.ch](http://www.emissionsregistry.admin.ch) betrieben.

## 2 Versteigerungsteilnehmer

Zur Teilnahme an den Versteigerungen von Emissionsrechten sind ausschliesslich EHS-Unternehmen nach den Artikeln 40 und 42 der CO<sub>2</sub>-Verordnung berechtigt.

## 3 Versteigerungstermine

3.1 Das BAFU publiziert die Versteigerungstermine für das laufende Jahr spätestens im ersten Quartal des laufenden Jahres auf der Startseite des EHR. Pro Jahr werden mindestens eine, maximal vier Versteigerungen durchgeführt. Mindestens eine Versteigerung findet vor dem Abgabetermin zur Erfüllung der Pflicht zur Abgabe der Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 55 der CO<sub>2</sub>-Verordnung statt.

3.2 Das Zeitfenster für die Abgabe von Geboten beträgt fünf Arbeitstage.

3.3 Das BAFU behält sich das Recht vor, bereits publizierte Versteigerungstermine bei unvorhersehbaren Unterbrechungen des EHR infolge höherer Gewalt, technischer Störungen des Registerbetriebs oder aus Gründen der Sicherheit des Registerbetriebs aufzuheben.

3.4 Das BAFU kann die Versteigerung bei Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen abbrechen, ohne einen Zuschlag zu erteilen (Art. 47 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung). In diesem Fall erhält keines der an der Versteigerung teilnehmenden EHS-Unternehmen Emissionsrechte. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

3.5 Das BAFU kann während des laufenden Jahres jederzeit ausserordentliche Versteigerungstermine bekannt geben. Diese müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versteigerung publiziert werden.

## **4 Versteigerungsverfahren**

4.1 Die Versteigerung wird nach zwei verschiedenen Verfahren durchgeführt: dem kompetitiven und dem nicht kompetitiven Verfahren. Das kompetitive Verfahren wird an jedem Versteigerungstermin angeboten. Das nicht kompetitive Verfahren wird mindestens an einem Versteigerungstermin pro Jahr angeboten. Werden an einem Versteigerungstermin beide Verfahren angeboten, werden diese zeitgleich durchgeführt. In diesem Fall kann ein EHS-Unternehmen gleichzeitig an beiden Versteigerungsverfahren teilnehmen.

4.2 Das kompetitive und das nicht kompetitive Verfahren werden als geschlossene Einheitspreisauktionen mit nur einer Biiterrunde durchgeführt.

4.3 90 Prozent der jährlich zu versteigernden Emissionsrechte werden dem kompetitiven Versteigerungsverfahren und 10 Prozent dem nicht kompetitiven Versteigerungsverfahren zugeführt. Werden in einer Versteigerung nicht alle Emissionsrechte versteigert, werden diese in einer späteren Versteigerung angeboten.

4.4 Wird die Reserve an Emissionsrechten nach Artikel 45 Absatz 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht verwendet, werden diese Emissionsrechte in einem Folgejahr versteigert.

4.5 Die zur Versteigerung angebotene Anzahl Emissionsrechte wird durch das BAFU festgelegt. Das BAFU informiert über die zur Versteigerung angebotene Anzahl Emissionsrechte sowie über weitere für die Versteigerung relevante Einzelheiten mindestens zwei Wochen vor der Öffnung des Zeitfensters der Versteigerung.

## **5 Abgabe von Geboten und Verbindlichkeit**

5.1 Bei der Abgabe von Geboten gilt das Vier-Augen-Prinzip (Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierende). Der Auktionsbevollmächtigte nach Artikel 47a Absatz 1 Buchstabe a der CO<sub>2</sub>-Verordnung ist befugt, Gebote einzugeben und diese bei Bedarf zu ändern oder zurückzuziehen.

5.2 Der Gebotsvalidierende nach Artikel 47a Absatz 1 Buchstabe b der CO<sub>2</sub>-Verordnung ist befugt, Gebote zu validieren. Versteigerungsgebote werden erst nach Zustimmung des Gebotsvalidierenden verbindlich (Art 47a Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Auktionsbevollmächtigte können nicht gleichzeitig Gebotsvalidierende sein.

5.3 Eingegebene Gebote können während des offenen Zeitfensters bis zur Validierung geändert oder zurückgezogen werden.

5.4 Alle von einem EHS-Unternehmen validierten Gebote, die über sein Betreiberkonto abgegeben wurden, sind für ihn verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Zeitfenster für die Gebotsabgabe noch offen ist.

## **6 Gebote im kompetitiven Verfahren**

6.1 Das BAFU informiert vor der Durchführung jeder Versteigerung rechtzeitig über die Mindest- und Höchstgebotsmenge. Letztere entspricht in der Regel, der am Versteigerungstermin im kompetitiven Verfahren zu versteigernden Gesamtmenge.

6.2 Pro EHS-Unternehmen kann im kompetitiven Verfahren nur ein Gebot – bestehend aus einem bis zehn Preis-Mengen-Paaren – abgegeben werden. Die EHS-Unternehmen übermitteln dem BAFU ihre Preis-Mengen-Paare (Treppenfunktion). Ein Preis-Mengen-Paar entspricht der Anzahl Emissionsrechte, die das EHS-Unternehmen bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht maximal erwerben möchte. Es steht den EHS-Unternehmen frei, wie viele der zehn möglichen Preis-Mengen-Paare sie ausfüllen. Zu jedem Preis müssen sie eine Menge eingeben und umgekehrt.

6.3 Für die Preis-Mengen-Paare gelten die folgenden Anforderungen an die Preise:

- Es sind nur positive ganze Zahlen zulässig;
- Die Zahlen können nur in Schritten von fünf Rappen eingegeben werden;

- Die Eingabe der Preise muss in absteigender Reihenfolge erfolgen (höchster Preis zuoberst);
- Es darf nicht zweimal die gleiche Zahl eingegeben werden.

6.4 Für die Preis-Mengen-Paare gelten die folgenden Anforderungen an die Mengen:

- Es sind nur positive ganze Zahlen zulässig;
- Die Zahl muss der Mindestgebotsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen;
- Die Zahl darf die Höchstgebotsmenge nicht überschreiten;
- Die Zahlen dürfen gegen unten, d.h. mit fallendem Preis, nicht kleiner werden (fallende Nachfragefunktion).

## **7 Zuschlag und Zuschlagspreis im kompetitiven Verfahren**

7.1 Nach der Schliessung des Zeitfensters nach Ziffer 3.2 werden die Gebote vom BAFU mit dem höchsten Preis-Mengen-Paar (höchstem Preis pro Emissionsrecht) beginnend, in absteigender Reihenfolge sortiert. Dabei wird pro EHS-Unternehmen zuerst das höchste Preis-Mengen-Paar notiert. Beim nächst tieferen Preis-Mengen-Paar des gleichen EHS-Unternehmens wird nur noch die Mengendifferenz zum höheren Preis-Mengen-Paar notiert und so weiter. Anschliessend werden sämtliche Preis-Mengen-Paare für alle EHS-Unternehmen in absteigender Reihenfolge aufsummiert.

7.2 Der Zuschlagspreis ist ein Einheitspreis und entspricht dem Preis, bei dem die aufsummierten Preis-Mengen-Paare die angebotene Menge an Emissionsrechten erreichen oder erstmals überschreiten. Alle Preis-Mengen-Paare über dem Zuschlagspreis sind erfolgreich und werden den jeweiligen EHS-Unternehmen verbindlich zugesprochen. Dem Preis-Mengen-Paar beim Zuschlagspreis (letztes erfolgreiches Preis-Mengen-Paar) wird die verbleibende Menge an Emissionsrechten zugesprochen.

7.3 Wurden mehrere Preis-Mengen-Paare zum Zuschlagspreis abgegeben und ist die Summe dieser Preis-Mengen-Paare grösser als die Anzahl der verbleibenden Emissionsrechte, so werden die verbleibenden Emissionsrechte proportional zur zum Zuschlagspreis nachgefragten Menge auf die EHS-Unternehmen verteilt. Bleiben dabei Emissionsrechte übrig, so werden diese an einer der nächsten Versteigerung vergeben.

7.4 Wird an einer Versteigerung nicht die ganze angebotene Menge an Emissionsrechten nachgefragt, so entspricht der Zuschlagspreis dem Preis des tiefsten Preis-Mengen-Paares (tiefster Preis pro Emissionsrecht).

## **8 Gebote im nicht kompetitiven Verfahren**

8.1 Im nicht kompetitiven Versteigerungsverfahren wird eine beschränkte Menge Emissionsrechte zum Zuschlagspreis vergeben, der im gleichzeitig stattfindenden kompetitiven Verfahren ermittelt wird.

8.2 Das BAFU informiert rechtzeitig vor der Durchführung eines nicht kompetitiven Versteigerungsverfahrens über die Höchst- und Mindestgebotsmenge, die ein EHS-Unternehmen in diesem Verfahren nachfragen darf.

8.3 Ein EHS-Unternehmen kann im nicht kompetitiven Versteigerungsverfahren nur ein Gebot – bestehend aus einer Menge an Emissionsrechten – abgeben. Das Gebot muss den folgenden Anforderungen genügen:

- Das Gebot darf nur positive ganze Zahlen umfassen;
- Das Gebot muss der Mindestgebotsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen;
- Das Gebot darf die Höchstgebotsmenge nicht überschreiten.

8.4 Mit der Validierung des Gebotes verpflichtet sich das EHS-Unternehmen, für sein Gebot pro Emissionsrecht den Zuschlagspreis nach Ziffer 8.1 zu bezahlen. Werden im kompetitiven Verfahren keine gültigen Gebote abgegeben und kann somit kein Zuschlagspreis ermittelt werden, werden im nicht kompetitiven Verfahren keine Emissionsrechte vergeben.

## **9 Bekanntmachung der Ergebnisse**

9.1 Nach der Schliessung des Zeitfensters informiert das BAFU die EHS-Unternehmen, die an der Versteigerung ein gültiges Gebot abgegeben haben, innerhalb von fünf Arbeitstagen über den Zuschlagspreis sowie über die ihnen zugesprochene Menge an Emissionsrechten.

9.2 Die an einem Versteigerungstermin gesamthaft versteigerte Menge sowie der Zuschlagspreis werden auf der Startseite des EHR publiziert.

## **10 Rechnungsstellung und Überweisung der Emissionsrechte**

10.1 Das BAFU stellt den EHS-Unternehmen die Kosten für die von ihnen ersteigerten Emissionsrechte in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

10.2 Das BAFU überweist die Emissionsrechte nach Zahlungseingang auf das Betreiberkonto des EHS-Unternehmens im EHR.

## **11 Haftung**

Das BAFU haftet nicht für Schäden, die den EHS-Unternehmen durch eine abgebrochene oder auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Versteigerung entstehen können.

## **12 Änderungen**

Die vorliegenden AVB können durch das BAFU jederzeit geändert werden. Die geänderten AVB werden auf der Homepage des BAFU und der Webseite des EHR veröffentlicht.